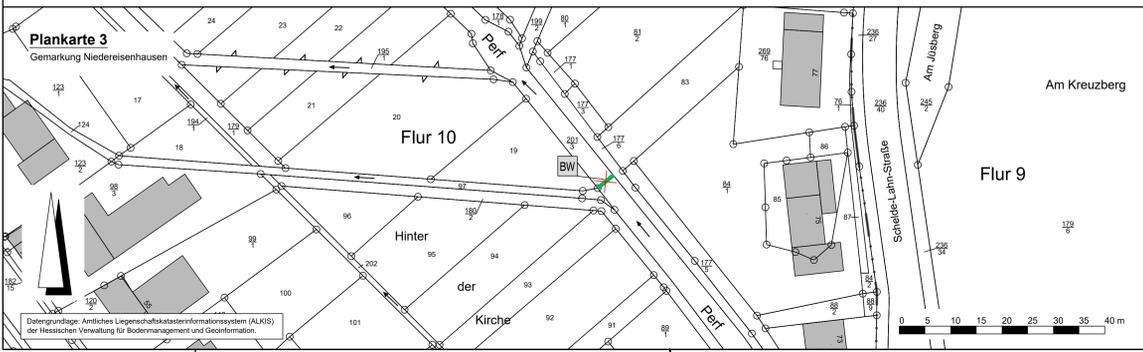
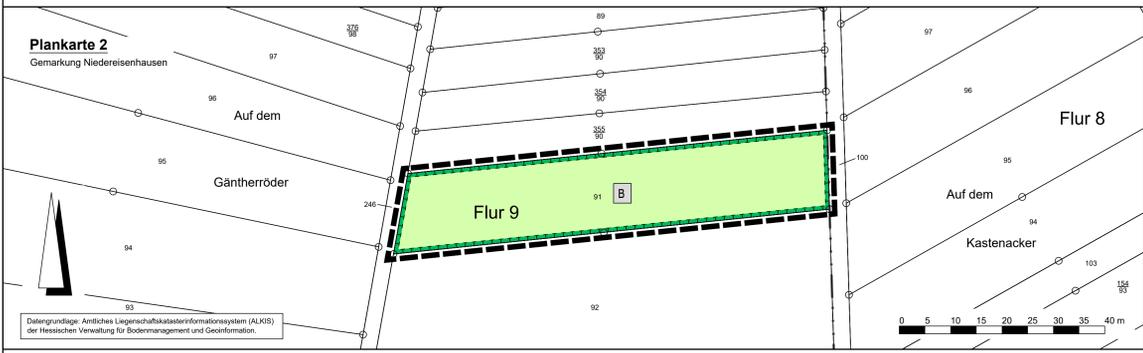
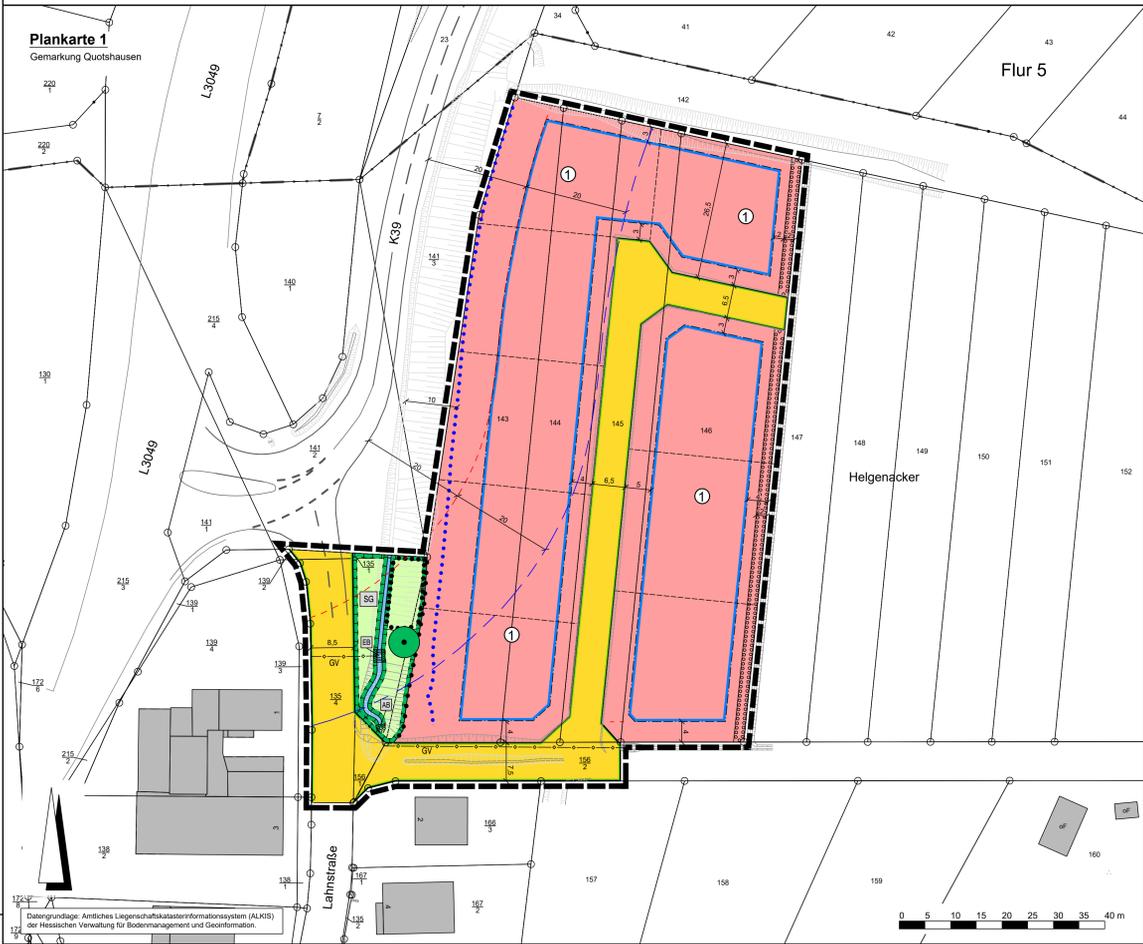


Gemeinde Steffenberg, Ortsteil Quotshausen

Bebauungsplan "Helgenacker" - 1. Änderung



Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
Planzielenverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 33).
Hessisches Wasserrecht (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475).
Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93).

Zeichenerklärung
Katasteramtliche Darstellung
Flurgrenze
Flurnummer
Flurstücksnummer
vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen
Art der baulichen Nutzung
WA Allgemeines Wohngebiet
Maß der baulichen Nutzung
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschosflächenzahl
Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:
OKGw. Oberkante Gebäude

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
o offene Bauweise
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche
Verkehrflächen
Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenbegrenzungslinie
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
Grabenverrohrung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Wasserflächen, Gräben (unverbindlich)
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
SG Entwicklungsziel: Strukturelle Grabenparzelle
B Entwicklungsziel: Blühfläche
BW Entwicklungsziel: Rückbau von Wanderhindernissen
Erhalt von Bäumen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung
Sonstige Darstellungen
Bauverbotszone
Baubeschränkungszone
Gewässerrandstreifen
Bemaßung (verbindlich)
geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
Fahrbahnrand (nicht eingemessen)
Böschung Bestand (unverbindlich)
Böschung Planung (unverbindlich)
Eintaufbecken (nicht eingemessen)
Auslaufbecken (nicht eingemessen)

Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	Bauweise	OKGw.
1	WA	0,4	0,6	II	o	9,0 m

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

1 Textliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)
1.1 Für den räumlichen Geltungsbereich gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB:
1.1.1 Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Helgenacker“ aus dem Jahr 2005 werden durch den vorliegenden Bebauungsplan „Helgenacker“ – 1. Änderung aufgehoben.
1.2 Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB:
1.2.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BauNVO und § 4 Abs. 3 BauNVO gilt für das Allg. Wohngebiet I:
Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3 bis 5 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind somit unzulässig. Somit sind nur sonstige nicht störende Gewerbebetriebe nur ausnahmsweise zulässig.
1.2.2 Maß der baulichen Nutzung und Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 18 BauNVO:
Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 darf die Oberkante der Gebäude (OK Geb.) max. 9,0m betragen. Der untere Bezugspunkt für die Höhenermittlung wird wie folgt festgelegt: Gemessen ab Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden (OKEGRF).
1.2.3 Geschosfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 Nr. 3 BauNVO:
Bei der Ermittlung der Geschosfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse i.S. der Hessischen Bauordnung (HBO) sind, einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschl. ihrer Umfassungswände mitzurechnen.
1.3 Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB:
1.3.1 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 14 BauNVO:
Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Bei Garagen angrenzend zur Erschließungsstraße ist ein Abstand von mind. 5,0 m und bei Carports von mind. 4,0m zur erschließenden Verkehrsfläche einzuhalten.
1.4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB:
1.4.1 Zahl der Wohnungen je Wohngebäude gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB:
Für das Baugebiet mit der Nr. 1 gilt: Je Wohngebäude sind drei Wohnungen zulässig. Bei der Errichtung von Doppelhäusern sind je Doppelhaushälfte zwei Wohnungen zulässig.
1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:
1.5.1 Hof- und Stellplatzflächen sowie Gehwege und Garagenzufahrten sind wasserundurchlässig mit einem Mindestflächenanteil von 10% zu befestigen (z.B. weißes Pflaster, wasserbindendes Pflaster, Rasengittersteine). Das auf Terrassen anfallende Niederschlagswasser ist seitlich auf dem Grundstück zu versickern.
1.5.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB:
Plankarte 2 - Entwicklungsziel: Blühfläche
Maßnahmen: Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Blühfläche“ ist als Ersatzfläche für die Felderche eine mehrlagige Blühfläche anzulegen.
Zuordnung: Der Ausgleich wird dem indirekten Eingriff auf das nördlich angrenzenden Felderchenbiotop zugeordnet.
1.5.3 Plankarte 3 - Entwicklungsziel: Rückbau von Wanderhindernissen
Maßnahmen: Der vorhandene Gewässerabsturz (Wanderhindernis-ID 22661) ist in eine raue Rampe zu überführen, so dass eine Passierbarkeit für wandernde Fischarten und Arten des Makrozoobenthos erreicht wird.
Zuordnung: Der Ausgleich wird dem Eingriff im Bereich der Grabenparzelle 156/2 zugeordnet.
1.5.4 Die in der bisherigen Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung festgestellte Biotopverminderung (11.887 Punkte) bzw. deren Ausgleich wurde vom Okotop der Gemeinde abgedeckt (Datum 2005, Aktenzeichen 385-15705). Hierbei werden 1.937 Punkte für den Eingriff im Rahmen der öffentlichen Erschließungsmaßnahmen und 9.950 Punkte für den Eingriff im Allgemeinen Wohngebiet zugeordnet.
Zuordnung: Der Ausgleich wird dem Eingriff im Bereich des Allg. Wohngebietes und der Erschließungsmaßnahmen zugeordnet.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (HBO)
(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO)
2.1 Dachgestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)
2.1.1 Für Hauptgebäude mit gegeneinander laufenden Dachflächen, wie beispielsweise Zeltächer, Satteldächer, Walmdächer, Tonnendächer und gegeneinander versetzte Pultdächer gilt:
Zulässig sind Dächer mit einer Neigung von 20° bis 40°. Geringere Dachneigungen sind zulässig, sofern die Dächer dauerhaft extensiv begrünt werden. Von der Dachbegrünung kann bei Montage von Solar- und Photovoltaikanlagen abgesehen werden. Dächer von untergeordneten Gebäudeteilen (z.B. Gaube) und Nebengebäuden können die festgesetzte Dachneigung unterschreiten und auch als Flachdächer ausgebildet werden.
2.1.2 Für Hauptgebäude mit einseitig geneigter Dachfläche, wie beispielsweise Pultdächer und gewölbte Pultdächer sowie für Gebäude mit Staffelfachwerk, gilt:
Zulässig sind Dächer mit einer Neigung von 2° bis 25°. Geringere Dachneigungen sind zulässig, sofern die Dächer dauerhaft extensiv begrünt werden. Von der Dachbegrünung kann bei Montage von Solar- und Photovoltaikanlagen abgesehen werden. Dächer von untergeordneten Gebäudeteilen können die festgesetzte Dachneigung unterschreiten und auch als Flachdächer ausgebildet werden.
2.1.3 Zur Dacheindeckung der Hauptgebäude sind nicht spiegelnde oder reflektierende Materialien in dunklen (anthrazit, schwarz, grau), rotbraunen und roten Farbtönen (braun, ziegelrot, dunkelrot) sowie dauerhafte Begrünungen zulässig. Anlagen zur aktiven Nutzung von Solarenergie sind ausdrücklich zulässig.
2.1.4 Auf den Flachdächern der Hauptgebäude sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie mit aufgeständerten Solarmodulen nur zulässig, wenn der Abstand von den Gebäudefassaden mindestens dem 1,5-fachen der maximalen Höhe der Anlage oberhalb der Dachfläche entspricht.
2.2 Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)
2.2.1 Zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wegen hat der Abstand der Einfriedungen mind. 0,5 m zu betragen.
2.3 Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)
2.3.1 100 % der nicht von baulichen Anlagen (Gebäude, Nebenanlagen, Hof-, Zufahrts-, Stellplatz- und Lagerflächen) überdeckten Grundstücksflächen (nicht überbaubare Fläche lt. GRZ incl. § 19 Abs. 4 BauNVO) sind als Grünflächen oder Zier- oder/und Nutzgärten anzulegen. Diese Flächen sind zu mind. 20 % mit Baum- und Strauchpflanzungen gem. Planzliste 4.8 zu bepflanzen. Pro 150 qm Grundstücksfreifläche ist dabei mindestens ein einheimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen. Die unter den Festsetzungen 1.6.1 aufgeführten Anpflanzungen können zur Anrechnung gebracht werden.

3 Wasserrechtliche Festsetzungen (HWG)
(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 HWG)
3.1 Verwendung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG
3.1.1 Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen ist zu sammeln und zu verwerten (Brauchwasserseminierung), sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
3.1.2 Das im Allgemeinen Wohngebiet auf versiegelten Grundstücksflächen und nicht dauerhaft begrünter Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist zur Schonung des Wasserhaushaltes zu sammeln und wenn möglich als Brauchwasser zu verwerten, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Zur Entlastung der kommunalen Abwasseranlagen ist je Baugrundstück eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mind. 6 m³ zu errichten. Davon entfallen mind. 3,0 m³ als Regenwasservolumen. Überschüssiges Wasser ist mit einem Drosselablass dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuführen.
4 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
4.1 Altlasten, Bodenkontaminationen
Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend die nach § 15 HAfBBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) zuständige Bundesoberbehörde zu benachrichtigen.
4.2 Bodenschutz/ Erdmassenausgleich
Bei den Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub soll nach Möglichkeit im Eingriffsgebiet Vererdung (Erdmassenausgleich).
4.3 Stellplätze
Die Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Gemeinde Steffenberg in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.
4.4 Gebäudeenergiegesetz
Auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) und die hierin enthaltenen Vorgaben für einen möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.
4.5 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise
4.5.1 Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:
a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
b) Gehörschnittmaßnahmen und -rodungen sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
c) Baumhöhlen sind vor Beginn von Rodungs- oder Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) auf überwinternde Arten zu überprüfen.
d) Rodungen von Höhlenbäumen und Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeit (01.05. bis 31.07.) durchzuführen und durch eine qualifizierte Person zu begleiten.
e) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Schmetterlingsarten führen können, sind nur nach vorheriger Kontrolle und gegebenenfalls erforderlicher Vergrämung und/oder Umsiedlung betroffener Individuen durchzuführen.
Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
4.5.2 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, verwendet werden.
4.5.3 Bei großflächigen transparenten Glasflächen, der Verwendung von stark reflektierenden Glasarten oder transparenten Brüstungen ist eine Gefährdung für Vögel (z.B. Vogelschlag) zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen (z.B. Verwendung von Strukturglas) sind nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft zu treffen.
4.6 Hinweise für den Bauantrag/Baugenehmigungsverfahren/Bauherr
Freiflächengestaltungsplan
Zusammen mit dem Bauantrag bzw. der Mitteilung baugenehmigungsfreier Vorhaben gemäß § 64 HBO ist für jede Baumaßnahme auch ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, aus dem die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes prüfbar erkennbar ist. In diesem sind insbesondere die bebauten Flächen, sonstige befestigte Flächen wie Zufahrten, Stellplätze etc. und die Art der Bepflanzung, die befestigten Flächen und die Art der Bepflanzung und weitere freiflächenbezogene Festsetzungen (z. B. Höhenveränderungen, Lage, Größe und Gestaltung von Entwässerungsrinnen und weitere Veränderungen in der Freifläche) entsprechend der Vorgabe des Bebauungsplans darzustellen. Der Freiflächengestaltungsplan ist durch eine qualifizierte Person (z.B. Architekt, Dipl. Ing., Landschaftsplanung, etc.) zu erstellen und zu unterzeichnen.
4.7 Entwässerung und deren bauliche Gestaltung
Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, sach- und fachgerecht, unter Berücksichtigung der geltenden wasserrechtlichen Vorgaben, zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Oberflächenwasser auf öffentliche Flächen läuft und hat dafür eigenständig bauliche Vorkehrungen zu treffen (z. B. Entwässerungsrinne an Grundstücksgrenze).
4.8 Artenlisten (Auswahl/Empfehlung)
Bäume 1. Ordnung
Bergahorn - Acer pseudoplatanus
Spitzahorn - Acer platanoides
Rothbuche - Fagus sylvatica
Esche - Fraxinus excelsior
Traubeneiche - Quercus petraea
Stieleiche - Quercus robur
Bäume 2. Ordnung
Feldahorn - Acer campestre
Hainbuche - Carpinus betulus
Wildapfel - Malus sylvestris
Wildrose - Pyrus pyramidalis
Eberesche - Sorbus aucuparia
Salweide - Salix caprea
Sträucher:
Gew. Berberitze - Berberis vulgaris
Hainbuche - Carpinus betulus
Roter Hartriegel - Cornus sanguinea
Faulbaum - Fraxinus alnus
Hundrose - Rosa canina
Kornelrose - Cornus mas
Falscher Jasmin - Philadelphus coronarius
Sommerflieder - Buddlejia davidii
Blaueragen - Wisteria sinensis
Buchsbaum - Buxus sempervirens
Blau- Johannisbeere - Ribes sanguineum
Deutzie - Deutzia hybrida
Rosen - Rosa div. spec.
Zaubernuss - Hamamelis mollis
Fächerblume - Syringa vulgaris
Hortensie - Hydrangea macrophylla
Sommersepie - Spiraea bumalda
Mispel - Mespilus germanica
Wegweide - Weigelia florida
Kletterpflanzen:
Festfahnen - Clematis
Wildrebe - Clematis integrifolia
Efeu - Hedera helix
Wald-Geißblatt - Lonicera periclymenum
Wolliger Schneeball - Lonicera caprifolium
Geißblatt - Lonicera caprifolium
Wilder Wein - Parthenocissus quinquefolia
Kletterkornelrotelch - Vitis rotundifolia
Echter Wein - Vitis vinifera
Campsis radicans
Clematis Montana
Clematis-Hybriden
Lonicera
Parthenocissus
Quinquifolia
Poligonum adersii
Vitis vinifera

Verfahrensvermerk:
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am _____
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte ortsüblich bekanntgemacht am _____
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____
Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO und § 37 Abs. 4 HWG erfolgte durch die Gemeindevertretung am _____
Die Bekanntmachungen erfolgten im _____
Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensverfahren eingehalten worden sind.
Steffenberg, den _____
Bürgermeister
Rechtskraftvermerk:
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____
Steffenberg, den _____
Bürgermeister

Gemeinde Steffenberg, Ortsteil Quotshausen
Bebauungsplan "Helgenacker"
1. Änderung

Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap, (CC-BY-SA) M: 1:25.000

PLANUNGSBÜRO FISCHER
Raumplanung | Stadtplanung | Umwelplanung
Im Nordpark 1 - 35435 Wellerberg | T +49 641 98441-22 | F +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Entwurf

Stand:	11.08.2021
27.08.2021	15.11.2021
12.10.2023	14.11.2023
10.09.2024	

Projektleitung: Wolf
CAD: Bel
Maßstab: 1:500
Projektnummer: 21-2535